

2. II. 1915.

Die Portofreiheit für Militärpersonen.**Eine Verfügung des Handelsministeriums.**

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart eine Verfügung des Handelsministeriums, welche die Bestimmungen über die Portofreiheit der Korrespondenzen von Militärpersonen oder an diese während des Krieges regelt. Es geschieht dies angesichts der im Publikum seit Ausbruch des Krieges verbreiteten Ansicht, daß im Kriege überhaupt die gesamte Korrespondenz mit Militärpersonen, gleichgültig ob die Militärpersonen bei der Armee im Felde stehen oder im Heimatlande garnisonieren, gleichgültig, ob die Korrespondenz tatsächlich durch Feldpostämter vermittelt wird oder nicht portofrei sei.

In der Hauptsache stellt nun die neue Verfügung klar, daß nur diejenigen gewöhnlichen Briefe und einfachen Postkarten portofrei sind, die von **Militärs** oder den ihnen gleichgestellten Personen im Felde oder an diese ausgegeben werden. Ebenso sind portofrei die Korrespondenzen der **Verwundeten** und **Kranken** während des Transports vom Kriegsschauplatz zum Spital, wenn sie der Transportführer bei einer stabilen Militärkrankenhaltestation abgegeben hat, ferner die von verwundeten oder kranken Militärpersonen abgeordneten oder an diese gerichteten Briefe und Karten, jedoch nur wenn diese Personen sich zur Pflege in einem **Spital** befinden.

In **Hinterlande** genießen endlich Portofreiheit nur gewöhnliche einfache Postkarten, die von Militärpersonen abgeordnet werden, welche zu den Besatzungs- und Sicherungstruppen und zu den Ersatzkörpern gehören. Diese Militärpersonen dürfen nur die ihnen vom Kommando verabsorgten Postkarten zur portofreien Versendung benützen, und zwar nicht mehr als eine Karte auf einmal portofrei ausgeben. Die Karten werden durch das Kommando an jedem Montag und Donnerstag eingeammelt. An diese Personen im Hinterlande gerichtete Korrespondenzen sind hingegen portopflichtig, insofern sie sich nicht verwundet oder krank in Spitälern befinden.

Die neue Verfügung sorgt endlich auch dafür, daß portofreie Feldpostkorrespondenzen nicht mehr wegen formeller Mängel mit Porto belegt werden, eventuell daß das Porto nachträglich zurückerstattet werde, wenn nachgewiesen wird, daß der Sendung Portofreiheit gebührt.